



Amtsblatt der Gemeinde Nottuln

Amtliches Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Nottuln

Erscheint in der Regel einmal monatlich. Bezugspreis jährlich 30 € bei Bezug durch die Post. Einzelne Exemplare sind gegen eine Gebühr von 50 Cent im Rathaus erhältlich. - Herausgegeben von der Bürgermeisterin der Gemeinde Nottuln in 48301 Nottuln, Stiftsplatz 8 - Bezug, Druck und Vertrieb: Gemeinde Nottuln- Das Amtsblatt liegt in der Gemeindeverwaltung, Stiftsplatz 8 zur Einsicht aus.

43. Jahrgang

ausgegeben am **12. Januar 2017**

Nummer **01**

Inhalt

Bekanntmachungen der Gemeinde Nottuln

- | | | |
|---|---|---|
| 1 | Amtliche Bekanntmachung | 1 |
| | der im Monat Dezember 2016 beim Bürgerservice (Meldewesen) der Gemeinde Nottuln als gefunden gemeldete Gegenstände | |
| 2 | Amtliche Bekanntmachung
Wasser- u. Bodenverbandes „Obere Berkel“ | 2 |
| | Der Wasser- und Bodenverband Obere Berkel, Sitz Billerbeck, führt ab sofort bis Ende des Jahres innerhalb des Verbandes die Unterhaltungsarbeiten an sonstige Gewässer durch. | |
| 3 | Amtliche Bekanntmachung | 3 |
| | Versteigerung von Fundsachen über das Internet | |
| 4 | Amtliche Bekanntmachung | 4 |
| | Ratsherr Jan-Marvin Beyer, Grauten Ihl 82, 48301 Nottuln, hat zum 31.12.2016 sein Ratsmandat niedergelegt. | |

Gemeinde Nottuln
Der Bürgermeister
- Bürgerservice (Meldewesen) -

Nottuln, 04.01.2017

Im Monat **Dezember 2016** wurden beim Bürgerservice (Meldewesen) der Gemeinde Nottuln folgende Gegenstände als **gefunden** gemeldet:

Eigentumsansprüche können im Verwaltungsgebäude Stiftsplatz 8, Bürgerservice, Tel. 02502/942-333, geltend gemacht werden.

2 Damenräder
2 Mountainbikes
1 Kinderrad
7 Schlüssel
1 Katze
1 Paar Handschuhe
3 Smartphones

Im Auftrag



(Kockmann)

BEKANNTMACHUNG

Wasser- u. Bodenverband „Obere Berkel“

Der Wasser- und Bodenverband Obere Berkel, Sitz Billerbeck, führt ab sofort bis Ende des Jahres innerhalb des Verbandes die Unterhaltungsarbeiten an sonstige Gewässer durch.

Gemäß § 39 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushalts-gesetz - WHG-), Neubekanntmachung vom 31.07.2009 und § 97 des Wasser-gesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz -LWG-) vom 25.06.1995 – jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung - werden hiermit die Unterhaltungsarbeiten an den Gewässern angekündigt.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß §§ 20 und 21 der Verbandssatzung die Gewässeranlieger verpflichtet sind, das auf ihre Grundstücke gebrachte Räumgut bis zum 01.11.2017 wegzuräumen. Es wird ferner darauf hingewiesen, dass Besitzer der zum Verband gehörenden und an einem Wasserlauf des Verbandes liegenden zur Weide genutzten Grundstücke verpflichtet sind, diese gemäß § 20 Abs. 3 der Verbandssatzung ordnungsgemäß einzuzäunen. Der Zaun muss wenigstens 80 cm Abstand von der oberen Böschungskante haben. Bei Dauerweiden ist eine Einfriedung Vorschrift; gemäß Abs. 4 muss der Abstand von Ackerflächen oder sonstigen intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen zum Gewässer mindestens 80 cm zur oberen Böschungskante betragen.

Billerbeck, den 06.01.2017

Wasser- u. Bodenverband Obere Berkel
48727 Billerbeck
gez. Heinrich Brinkmann
Verbandsvorsteher

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Nottuln

Versteigerung von Fundsachen über das Internet

Die Gemeinde Nottuln wird Fundsachen, an denen innerhalb der gesetzlichen Frist weder von rechtmäßigen Eigentümern noch von Findern Eigentumsansprüche geltend gemacht worden sind, über das Internet im folgenden Zeitraum online versteigern lassen:

Durchgehend vom 02. März 2017 , 18:00 Uhr
bis max. 12. März 2017 , 18:00 Uhr.

Es werden

- Fahrräder
- Diverse andere Fundsachen

versteigert.

Die Fundsachen werden ab dem 02. Februar 2017 für 4 Wochen im Internet in einer Vorschau angeboten und im Versteigerungszeitraum über das Portal

www.fundus.eu

versteigert.

Auf die entsprechenden Hinweise und Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Versteigerungsverfahrens wird verwiesen.

Nottuln, 03.01.2017



Gemeinde Nottuln
Die Bürgermeisterin

Bekanntmachung

Ratsherr Jan-Marvin Beyer, Grauten Ihl 82, 48301 Nottuln, hat zum 31.12.2016 sein Ratsmandat niedergelegt.

Aufgrund des § 45 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes NW in der Bekanntmachung der Neufassung vom 30. Juni 1998 (GV NW S. 454) in der z.Z. geltenden Fassung wird hiermit festgestellt, dass nach der Reserveliste der Christlich-Demokratischen Partei Deutschlands (CDU), Ortsverband Nottuln, Herr Christian Rose, Flurstr. 31, 48301 Nottuln, nachrückt und gem. §§ 62, 69 Kommunalwahlordnung (KWahlO) vom 31.08.1993 (GV. NW. 1993 S. 592, ber. S. 967) in der zur Zeit gültigen Fassung in den Rat der Gemeinde Nottuln gewählt worden ist.

Gemäß § 39 Kommunalwahlgesetz können gegen diese Entscheidung alle Wahlberechtigten des Wahlgebietes, die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie die Aufsichtsbehörde binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit dieser Feststellung gemäß § 40 Abs. 1 Buchstaben a bis c Kommunalwahlgesetz NW für erforderlich halten.

Der Einspruch ist bei der unterzeichnenden Wahlleiterin schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Nottuln, den 09.01.2017

Gemeinde Nottuln
Die Bürgermeisterin
- als Wahlleiterin -



Manuela Mahnke